

## Gesetzestext – Notbetreuung

Hinweis: Die Notbetreuung ist grundsätzlich für Kinder vorgesehen, deren Erziehungsberechtigte in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig sind:

1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen und pflegerischen Bereich, z. B.:

- Ärzte, Hausärzte und deren Beschäftigte, Klinikpersonal sowie Apotheken
- Hebammen
- Pflegepersonal (ambulant und in Heimen)
- Beschäftigte bei Medizinprodukt-/ Arzneimittelherstellern und in Laboren

2. Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr

3. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, inkl. der Kommunalen Handlungsfähigkeit (Kommunalverwaltung)

4. Beschäftigte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge mit Sicherstellungsauftrag, d.h. Beschäftigte in den Bereichen Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur, Risiko- und Krisenkommunikation soweit alle anderen Möglichkeiten einer Betreuung ausgeschöpft sind, z. B.:

- Beschäftigte der Stadtwerke, Abfallentsorger, Wasserverbände u. ä.
- Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Fleischereifachgeschäfte etc.
- Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen
- Beschäftigte im Transport und Logistikbereich (z. B. Bus- und Straßenbahnfahrer/-innen, Berufskraftfahrer/-innen in der kritischen Infrastruktur)
- Bankbeschäftigte (z. B. zur notwendigen Bargeldversorgung der Bevölkerung)
- Beschäftigte des Jobcenters sowie der Bundesagentur für Arbeit (z. B. zur Auszahlung Kurzarbeitergeld)
- Beschäftigte bei Tageszeitungen oder sonstigen tagesaktuellen Pressebereichen

Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche. Einzelne Beschäftigte in den vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können! Ausgenommen von der Untersagung ist ebenfalls die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. konkrete Kündigungsandrohung, erheblicher Verdienstausschlag, gesundheitliche Disposition und durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie festgestellte Härtefälle sowie berufstätige Alleinerziehende, die bereits 50% ihres Jahresurlaubs verbraucht haben.) Es gelten folgende ergänzende Hinweise des Landes Niedersachsen: - die Notbetreuung ist auf das zwingend Notwendigste (auch zeitlich) zu begrenzen, - es ist ausreichend, wenn ein Elternteil im Bereich in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, soweit alle anderen Möglichkeiten einer Betreuung (selbstverständlich auch des Partners) ausgeschöpft sind.

([https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen\\_zu\\_covid\\_19\\_corona/fragen\\_und\\_antworten\\_zu\\_einrichtungsschliessung\\_und\\_notbetreuung\\_fur\\_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html)); Stand: 20. April 2020